



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendam 36, 24103 Kiel

**vorab per e-mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Lorentzendam 36  
24103 Kiel  
Postfach 31 07  
24030 Kiel

Tel.: 04 31 / 5 90 09 - 94  
Fax: 04 31 / 5 90 09 - 81

[www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de](http://www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de)

[arbeitskreis@lauprecht-kiel.de](mailto:arbeitskreis@lauprecht-kiel.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/519

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landewaldgesetz - LwaldG)**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW**

**Drucksache 19/287**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2017 mit dem anhängenden Gesetzentwurf (Drucksache 19/287) haben wir erhalten. Wir danken für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Inhaltlich schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes e. V. vom 15. Januar 2018 an. Wir führen insofern wie folgt aus:

Eine Ergänzung in § 7 Abs. 2 LWaldG lehnen wir ab. Eine derartige Ergänzung ist weder notwendig, noch sachgerecht. Vielmehr erfolgt diese ganz offenbar vor dem Hintergrund eines insbesondere im Hinblick auf die Darstellung in der Öffentlichkeit und die mediale Aufbereitung unschön aufgeladenen Einzelfalls. Diesen nunmehr zum Anlass zu nehmen, eine Gesetzesänderung zu fordern, ist indes unnötig, gerade weil im Rahmen der zurückliegenden Änderung des Landeswaldgesetzes bereits eine Änderung in § 9 Abs. 3 stattgefunden hat.

Im Einzelnen:

1. Der SSW hat ganz offensichtlich einen aktuellen Sachverhalt mit einem Waldumwandlungsantrag zum Anlass genommen, nun eine Gesetzesänderung zu fordern. § 7 LWaldG stellt bereits eine Ausnahmeregelung (Ausnahme zum Kahlschlagverbot) dar. Danach können die Forstbehörden vom Verbot des § 5 Abs. 3 LWaldG (Kahlschlagverbot) Ausnahmen für Kahlschläge bis zu 2 ha zulassen.

Der bisherige § 7 Abs. 2 benennt dazu die Voraussetzungen. Insbesondere ist dort geregelt, dass eine Ausnahme „unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes“, nur zugelassen werden soll, wenn überwiegende öffentliche Interessen den Kahlschlag erfordern und wenn gewährleistet ist, dass sich auf der Fläche nach dem Kahlschlag ein Waldbestand mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten entwickelt.

D. h., dass schon jetzt die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes bei der Erteilung einer Ausnahme vom Kahlschlagverbot zwingend beachtet werden müssen. Allerdings liegt die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung nach dem Landeswaldgesetz bei der Forstbehörde.

Der Antrag des SSW zielt darauf, diese sachliche Zuständigkeit faktisch - jedenfalls zusätzlich - in die Hände der Unteren Naturschutzbehörden zu legen. Dies lehnen wir unbedingt ab. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Kahlschlagverbot liegt gemäß § 7 Abs. 1 LWaldG bei der Forstbehörde. Forstbehörde ist gemäß § 32 LNatschG das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als höhere Forstbehörde. Die Untere Forstbehörde ist gemäß § 32 Abs. 2 LWaldG das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Schon zum jetzigen Zeitpunkt ist es bei den Forstbehörden Praxis, sich zu Entscheidungen über Ausnahmen zum Kahlschlagverbot mit den Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Allerdings muss die Forstbehörde die Entscheidung dann selbst treffen. Dies ist auch sachgerecht, da die Forstbehörde die Fachbehörde ist. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist auch zugleich gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 LWaldG Obere Naturschutzbehörde. Daher kann man auch nicht argumentieren, dem LLUR fehle es an Sach- und Fachkenntnis zur Beurteilung naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Fragen. Mit der Verpflichtung, die Stellungnahme der „zuständigen (Unteren) Naturschutzbehörde“ in die jeweilige Entscheidung einzubeziehen, würde die

Entscheidung über die Ausnahme vom Kahlschlagverbot faktisch in die jeweilige untere Naturschutzbehörde verlegt. Die Stellung der Forstbehörde würde geschwächt. Es besteht die Gefahr, dass dann in erster Linie nicht nach waldrechtlichen Regelungen entschieden würde, und dass möglicherweise auch sachfremde Erwägungen entscheidungserheblich werden könnten.

2. Auch die Änderung in § 9 Abs. 3 S. 3 LWaldG ist nicht notwendig und wird abgelehnt. Schon jetzt ist durch die letzte Änderung des Landeswaldgesetzes gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10m unzulässig. Die Pläne gehen dahin, darüber hinaus durch eine waldgesetzliche Ergänzung die

*„Errichtung [von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10m] innerhalb von 10 Jahren nach der [Wald-] Umwandlung“* als unzulässig zu erklären.

Damit würde eine Regelung zur Zulässigkeit und Genehmigung von Windkraftanlagen in das Waldgesetz implementiert. Derartige Regelungen gehören nach unserer Auffassung jedoch nicht ins Landeswaldgesetz.

Zudem würde eine „quasi nachwirkende Waldeigenschaft“ konstruiert, die noch 10 Jahre nach einer Waldumwandlung Wirkungen entfalten soll. Nach einer Waldumwandlung handelt es sich aber bei der Fläche sowohl begrifflich als auch rechtlich nicht mehr um Wald. Die Fläche unterfällt damit, soweit dort kein neuer Wald entsteht, nicht den Regelungen der Waldgesetze. § 2 LWaldG regelt, welche Flächen Wald im Sinne des Gesetzes sind. Ehemalige Waldflächen, die gemäß § 9 LWaldG zulässig – mit entsprechendem Ausgleich – umgewandelt wurden, gehören nicht (mehr) dazu.

Ganz offensichtlich soll hier die Waldeigenschaft oder die ehemalige Waldeigenschaft einer Fläche genutzt werden, um die Ansiedlung von Windkraftanlagen zu verhindern. Ob dies im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erzeugung (erneuerbarer) Energien überhaupt sinnvoll sein kann, soll dahingestellt bleiben. § 9 Abs. 3 in der bisherigen Fassung war bereits zu dem Zweck eingefügt worden, um für die Errichtung von Windenergieanlagen keinen Waldverlust hinnehmen zu müssen und um klarzustellen, dass es sich bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10m nicht um einen Zweck handelt, der die Umwandlung von Wald rechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund raten wir dringend, von den in Rede stehenden Änderungen des Landeswaldgesetzes Abstand zu nehmen.

Bei Rückfragen und zur Erörterung stehen wir jederzeit gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Waller', written in a cursive style.

i. V. Dr. Marten Waller  
für Dr. Tilman Giesen  
Geschäftsführer